

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 21. März 2019

Teil III

34. Kundmachung: Berichtigung der authentischen deutschen Sprachfassung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits

34. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Berichtigung der authentischen deutschen Sprachfassung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBlG), BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird kundgemacht:

Nach einem Berichtigungsprotokoll des Depositärs des Abkommens, des Generalsekretariates des Rates der Europäischen Union, vom 22. August 2018 ist der unter BGBl. III Nr. 73/2015 kundgemachte Wortlaut der authentischen deutschen Sprachfassung des am 16. Juni 2008 in Luxemburg unterzeichneten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits wie folgt berichtigt worden:

Protokoll 7 Anhang II Anlage 1 Teil B (In Bosnien und Herzegowina), Titel A) Weine mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina, Untertitel Anbaugebiet/Teilgebiet, erster Eintrag:

Anstatt:

“Middle Neretva“

muss es heißen:

“Srednja Neretva“.

Kurz

